

Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung bezüglich der kumulativen Promotion

Vorbemerkung

Die Promotions-Ordnung ermöglicht auch eine kumulative Promotion. Die Fakultät unterstützt die kumulative Promotion als gleichwertiges Modell neben der Promotionsschrift, da diese

- den Anforderungen des internationalen akademischen Wettbewerbs Rechnung trägt und den Promovierenden den späteren Einstieg in eine akademische Laufbahn erleichtert,
- die Publikation von Forschungsergebnissen beschleunigt,
- eine schrittweise Prüfung der eigenen Gedanken ermöglicht und
- den (auch internationalen) Dialog innerhalb des Faches fördert.

Ziel

Ziel dieses Papiers ist die Formulierung von Grundregeln für die Ausführung kumulativer Promotionsschriften. Damit soll die zukünftige Handhabung im Sinne einer Klärung der Erwartungen auf Seiten von Promovierenden wie der Professorinnen/Professoren geklärt werden.

Operationalisierung

Die folgenden Regeln beschreiben die Erwartungen an die Leistung der Promovierenden. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.

(1) Anzahl und Art der Beiträge

Für eine kumulative Promotion sind mindestens drei allein verfasste Beiträge oder ein entsprechendes Äquivalent von Beiträgen mit Koautoren vorzulegen. Letztere sind den Autoren i. d. R. zu gleichen Anteilen anzurechnen. **Fachaufsätze, die in A- und B-Journals gemäß der auch für Habilitationen verwendeten Fakultätslisten angenommen oder nach Einschätzungen des Gutachterausschusses voraussichtlich angenommen werden, zählen unabhängig von der Zahl der Koautoren wie allein verfasste Beiträge und werden besonders begrüßt. Die erwartete Annahme sollte sich auch auf entsprechende Gutachten aus dem Begutachtungsprozess der Zeitschriften stützen.**

- a) Die Beiträge können in Fachzeitschriften oder im Ausnahmefall in Arbeitspapieren des jeweiligen Fachgebiets erschienen oder als Bestandteil selbständiger Forschungsarbeiten veröffentlicht worden sein.
- b) Die Qualitätsanforderungen an die Beiträge entsprechen insgesamt denjenigen, die an eine herkömmliche Dissertation anzulegen sind. Die Verantwortung für ihre Einhaltung obliegt den jeweiligen Fachgutachtern. Die Veröffentlichung

in international renommierten Fachzeitschriften soll dabei ein Kriterium der Notengebung sein.

- c) Die Beiträge sollen in einen erläuternden Rahmen, der die einzelnen Beiträge positioniert und die Argumentationslinie aufzeigt, eingebettet werden. Die Beiträge dürfen nicht aus der Diplom-, Master- oder Bachelorarbeit stammen.
- d) Weitere Beiträge, die in den Gesamtkontext der Dissertation passen, können beigelegt werden.

(2) Zwischenbeurteilung

Wir gehen bei diesem Entwurf davon aus, dass beide Modelle (Promotionsschrift und kumulative Promotion) als Alternativen nebeneinander bestehen. Sofern der/die Promovierende das Modell der kumulativen Promotion erwägt, sollte der zuständige Betreuer den Fortschritt der Arbeiten, konkret: die erstellten Publikationen, der/des Promovierenden nach angemessener Zeit prüfen und Empfehlungen für das weitere Vorgehen und die Wahl des Promotionsmodells abgeben.

(3) Promotionsverfahren

Die Regeln des bisherigen Promotionsverfahrens werden analog angewendet, d.h. es werden Gutachter bestimmt, welche die Arbeit bewerten. Die Möglichkeiten der Einsichtnahme und der Ablehnung durch andere Prüfungsberechtigte bleibt unberührt.